



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Dr. H ST, PLZ VB, T ZL, vom 16. Juni 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Gmunden Vöcklabruck vom 15. Juni 2010 betreffend Einkommensteuer 2009 entschieden:

Der Bescheid betreffend Einkommensteuer 2009 wird abgeändert (wie Berufungsvorentscheidung).

Bemessungsgrundlage			Abgabe	
Jahr	Art	Höhe	Art	Höhe
2009	Einkommen	24.270,80 €	Einkommensteuer anrechenbare Lohnsteuer	4.722,96 € -8.880,99 €
ergibt folgende festgesetzte Einkommensteuer (Gutschrift, wie BVE)				4.158,03 €

Hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgabe wird auf die Berufungsvorentscheidung vom 3. November 2010 verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Der Abgabepflichtige erklärte in seiner **Einkommensteuererklärung 2009** neben seinen nichtselbständigen Einkünften Werbungskosten wegen doppelter Haushaltsführung in Höhe von 12.624,29 € und sonstige Werbungskosten von 1.783,15 €.

Mit **Vorhalt vom 28. Mai 2010** forderte das Finanzamt den Abgabepflichtigen auf sämtliche Belege und Rechnungen der beantragten Aufwendungen und die erhaltenen Ersätze nachzureichen.

Als **Antwort (vom 10. Juni 2010) auf den Vorhalt** liegen im Akt Aufstellungen über „ausgaben bewerbungskosten ST“ (1.783,15 €), über „ausgaben doppelter haushalt“ (5.748 €) für den Zeitraum 31. Mai 2009 bis 20. August 2009, „ausgaben familienheimfahrt“ (3.701,40 €) und „ausgaben umzugskosten“ (3.174,99 €). Des Weiteren waren in mehreren Aufstellungen Aufwendungen, die eindeutig der Ehefrau und deren Tätigkeit zuzurechnen waren, die nicht Berufungsgegenstand sind.

Weiters liegen zwei Melderegisterauszüge betreffend den Abgabepflichtigen und seine Frau im Akt auf, aus denen hervorgeht, dass beide bis 2009 in Deutschland gemeldet waren und seit 28. August 2009 an der Adresse T Zahl in PLZ VB gemeldet sind.

Im **Einkommensteuerbescheid 2009** vom 15. Juni 2010 wurden vom Finanzamt 1.783,15 € als Werbungskosten bei den nichtselbständigen Einkünften berücksichtigt. Begründend führte das Finanzamt aus, dass bei einem alleinstehenden Arbeitnehmer Aufwendungen für Heimfahrten nur dann steuerlich berücksichtigt werden könnten, wenn dieser in seinem Heimatort eine eigene Wohnung (ein eigenes Haus) besitze. Die Kosten für Fahrten zum Wohnsitz der Eltern stellten keine Werbungskosten dar.

Mit **Schriftsatz vom 16. Juni 2010** erhob der Abgabepflichtige mit folgender Begründung **Berufung** gegen den o. g. Bescheid:

„Berufungsgrund 1) Die von mir angegebenen Abschreibungskosten wurden aufgrund eines Fehlers meinerseits auf Basis von 30 Cent je Kilometer „Kilometergeld“ berechnet. Erst später wurde mir bekannt, dass die Basis jedoch 42 Cent je Kilometer beträgt.“

Dementsprechend ergeben sich geänderte Beträge, die ich in dieser Tabelle darstelle. Ich beantrage daher die Berücksichtigung der neuen höheren Werte in der rechten Spalte dieser Tabelle.

Belastungsart	Auf Basis 30 cent je Kilometer	Auf Basis 42 cent je Kilometer
Ausgaben Bewerbungskosten	1.783,15	2.214,91
Ausgaben doppelter Haushalt	5.748	5.748
Ausgaben Familienheimfahrt	3.701 4	5.181 96
Ausgaben Umzugskosten	3.174,99	3.287,262

--	--	--

Berufungsgrund 2) In dem Einkommensteuerbescheid für 2009 vom 15. Juni 2010 wurden von ihrer Seite offensichtlich lediglich die ausgaben für Bewerbungskosten berücksichtigt. Mit dem Antritt der Arbeitsstelle ab 1. Juni 2009 bei GE K in Z sind jedoch unvermeidliche direkt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Tätigkeit stehende weitere Werbungskosten entstanden.

Da meine Frau, P H , noch bis Ende August 2009 in DD einer Beschäftigung nachging war ein sofortiger gemeinsamer Umzug nach Österreich nicht möglich, dadurch wurden für einen Übergangszeitraum Kosten für eine doppelte Haushaltsführung unvermeidbar.

Zur Fortführung unserer Ehe war es für uns selbstverständlich uns auch in dieser Zeit des Umbruchs regelmäßig persönlich zu sehen, wodurch Familienheimfahrten unumgänglich waren. Schließlich kam es Ende August 2009 endlich wieder dazu, dass wir in einer gemeinsamen Wohnung in VB unseren gemeinsamen Haushalt gründeten/fortführten. Da auch dies eine direkte Folge im Zusammenhang mit dem Antritt des Angestelltenverhältnisses bei GE K in Z ist, sind auch die Umzugskosten als im Zusammenhang mit der neu angetretenen Arbeitsstelle entstandene Werbungskosten zu betrachten.

Ich beantrage daher den Einkommensteuerbescheid für 2009 vom 15. Juni 2010 dahingehend zu ändern, dass anstatt der Werbungskosten verursacht durch Bewerbungskosten in Höhe von 1.783,15 Euro die Summe der in obiger Tabelle, rechte Spalte, angeführten Aufwendungen in Höhe von 16.432,13 Euro berücksichtigt werden.“

In der **Berufungsvorentscheidung vom 3. November 2010** wurde der Berufung teilweise stattgegeben und der Bescheid abgeändert und insgesamt Werbungskosten in Höhe von 4.924,93 € anerkannt. Begründend führte das Finanzamt aus, dass die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung am Arbeitsort und Familienwohnsitz (Familienheimfahrten) auf Grund des Strukturanpassungsgesetzes 1996 nur insoweit Werbungskosten darstellten als sie das höchstzulässige Pendlerpauschale (derzeit 2.664 € jährlich) nicht übersteigen. Bei höheren Aufwendungen seien der übersteigende Teil den nicht abzugsfähigen Aufwendungen des § 20 Abs. 1 z 2 lit. e EStG zuzurechnen. Durch die Nächtigung bei den Eltern in DD seien keine Kosten angefallen und es könnten keine fiktiven Aufwendungen berücksichtigt werden.

In dem als Berufung bezeichneten **Schreiben vom 11. November 2010**, welches als **Vorlageantrag** zu werten ist, führte der Berufungswerber ergänzend aus:

„In dem mir vorliegenden Einkommensteuerbescheid für 2009 vom 3. November 2010 (geänderter Bescheid vom 15. Juni 2010) wurden von ihrer Seite offensichtlich lediglich in etwa die Ausgaben für Bewerbungskosten (2.214,91 Euro) und der Betrag für die höchstzulässige Pendlerpauschale (2.664 Euro) berücksichtigt.

Zweitere (höchstzulässige Pendlerpauschale von 2.664 Euro) stellt den Grund dafür dar, dass die von mir angegebene Summe unter „Ausgaben Familienheimfahrt“ von 5.181,96 Euro auf 2.664 Euro verringert wird. In diesem einen Punkt stimme ich mit ihnen überein.

Weiters will ich folgende Darstellung ihrerseits korrigieren. Sie schreiben im mir vorliegenden Einkommensteuerbescheid für 2009 vom 3. November 2010 (geänderter Bescheid vom 15. Juni 2010):

„Durch die Nächtigung bei den Eltern in DD sind keine Kosten angefallen.“

Meine Eltern leben (und lebten auch 2009) nicht in DD . An den Tagen an Wochenenden (in der Zeit von 31. Mai 2009 bis 20. August 2009) an denen ich in DD war habe ich mit meiner Frau P H in unserer gemeinsamen Wohnung an unserem gemeinsamen damaligen Haupt- und einzigen Wohnsitz genächtigt — und es sind in der Tat für diese Nächtigungen keine absetzbaren Kosten an diesen Tagen entstanden. Ich kann jedoch ihrer Begründung, für wie sie schreiben: „Es können daher keine fiktiven Aufwendungen berücksichtigt werden.“ diesen Punkt betreffend (Nächtigungen in DD ) nicht folgen. Zustimmen kann ich ihnen zur Schlussfolgerung (zu absetzbaren Kosten für Nächtigungen in DD ) obgleich die Begründung eine andere ist — siehe vorvorheriger Satz.

Der angeführte Betrag unter „Ausgaben doppelter Haushalt“ blieb im mir vorliegenden Bescheid offensichtlich weitgehend unberücksichtigt. Dieser addiert sich zu insgesamt 3.537,80 Euro und setzt sich aus folgenden 3 Komponenten zusammen (siehe auch Beilage: „Ausgaben doppelter Haushalt“):

1) Taggelder zu je 26,4 Euro für die Zeit von 31. Mai 2009 bis 20. August 2009 mit Ausnahme der Tage an Wochenenden an denen ich in DD bei meiner Frau P H (Familienheimfahrt) war.

Auszug aus Seite 40 von: „Tipps zur Arbeitnehmerveranlagung 2009 für Lohnsteuerzahler/innen; Das Steuerbuch 2010“

Ist eine tägliche Heimkehr zum ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zumutbar (i. d. R. ab 120 km), können Tagesgelder für eine Tätigkeit am selben Ort sechs Monate lang steuerfrei bis zur Höhe von 26,40 € täglich ausgezahlt werden.

bzw. Auszug aus Seite 65 von: „Tipps zur Arbeitnehmerveranlagung 2009 für Lohnsteuerzahler/innen; Das Steuerbuch 2010“

Soweit eine beruflich veranlasste Reise mehr als drei Stunden bei Inlandsreisen dauert, können für jede angefangene Stunde 2,20€ (max. 26,40€ pro Tag) an Tagesgeldern abgesetzt werden.

bzw. Auszug aus Seite 52 von: „Tipps zur Arbeitnehmerveranlagung 2009 für Lohnsteuerzahler/innen; Das Steuerbuch 2010“

Werbungskosten einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers sind Aufwendungen oder Ausgaben, die beruflich veranlasst sind. Sie stehen also in unmittelbarem Zusammenhang mit einer nichtselbständigen Tätigkeit.

2) Nächtigungskosten zu je 15 Euro für die Zeit von 31. Mai 2009 bis 20. August 2009 — mit Ausnahme der Nächte an Wochenenden in denen ich in DD bei meiner Frau P H (Familienheimfahrt) war.

Auszug aus Seite 40, 41 von: „Tipps zur Arbeitnehmerveranlagung 2009 für LohnsteuerzahlerInnen; Das Steuerbuch 2010“

Für Nächtigungen im Inland können die Kosten der Nächtigung inkl. Frühstück lt. Belegen steuerfrei von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber ausbezahlt werden. Erfolgt kein belegmäßiger Nachweis, können pauschal 15 € pro Nacht steuerfrei belassen werden.

bzw. Auszug aus Seite 66 von: „Tipps zur Arbeitnehmerveranlagung 2009 für Lohnsteuerzahler/innen; Das Steuerbuch 2010“

#### Nächtigungskosten

Ist die beruflich veranlasste Reise mit einer Nächtigung verbunden, können entweder die Kosten inkl. Frühstück lt. Beleg oder das Nächtigungspauschale von 15 € pro Nächtigung als Werbungskosten geltend gemacht werden.

bzw. Auszug aus Seite 52 von: »Tipps zur Arbeitnehmerveranlagung 2009 für Lohnsteuerzahler/innen; Das Steuerbuch 2010“

Werbungskosten einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers sind Aufwendungen oder Ausgaben, die beruflich veranlasst sind. Sie stehen also in unmittelbarem Zusammenhang mit einer nichtselbständigen Tätigkeit.

3) doppelte Miete für die zweite August-Hälfte über 350 Euro.

Somit ist diese Summe (3.537,80 Euro) weit unterhalb der maximal absetzbaren Summe laut Seite 61 in:

„Tipps zur Arbeitnehmerveranlagung 2009 für Lohnsteuerzahler/innen; Das Steuerbuch 2010“

Wenn Ihr Beschäftigungsstandort vom Familienwohnsitz zu weit entfernt ist, um täglich nach Hause zu fahren, (jedenfalls bei einer Entfernung von mehr als 120 km) und Sie somit eine Wohnung in der Nähe Ihres Arbeitsplatzes benötigen, können Sie die Aufwendungen für diese Wohnung als Werbungskosten geltend machen. Sie dürfen beispielsweise Miet- und Betriebskosten für eine zweckentsprechende angemietete Wohnung einschließlich der erforderlichen Einrichtungsgegenstände oder Hotelkosten bis zu 2.200 € monatlich absetzen.

Auch der angeführte Betrag unter „Ausgaben Umzugskosten“ blieb im Bescheid offensichtlich weitgehend unberücksichtigt. Dieser addiert sich zu insgesamt 3.287,26 Euro und setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen, siehe Anhang „Ausgaben Umzugskosten“

Die Rechnungen/Belege dazu liegen ihnen bereits vor.

Auch diese Kosten „Ausgaben Umzugskosten“ in Höhe von 3.287,26 Euro stehen in vollem Umfang in direktem Zusammenhang mit dem Antritt der Arbeitsstelle bei GE K in Z und sind somit absetzbar, siehe auch Auszug aus Seite 52 von: „Tipps zur Arbeitnehmerveranlagung 2009 für Lohnsteuerzahler/innen; Das Steuerbuch 2010“

Werbungskosten einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers sind Aufwendungen oder Ausgaben, die beruflich veranlasst sind. Sie stehen also in unmittelbarem Zusammenhang mit einer nichtselbständigen Tätigkeit.

Ich beantrage daher den mir derzeit vorliegenden Einkommensteuerbescheid für 2009 vom 15. Juni 2010 dahingehend zu ändern, dass anstatt der Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte, im

Bescheid angegeben, in Höhe von 4.924,93 Euro die Summe der in der Tabelle, rechte Spalte, angeführten Aufwendungen in Höhe von 11.704 Euro berücksichtigt wird.

Belastungsart	Betrag (Euro)
Ausgaben Bewerbungskosten	2.214,91
Ausgaben doppelter Haushalt	3.537,80 (korrigiert 6. Nov. 2010)
Ausgaben Familienheimfahrt	2.664 (korrigiert 6. Nov. 2010)
Ausgaben Umzugskosten	3.287,262

Sollten sie zu dem Schluss kommen, dass die von mir angeführten Aufwendungen (11.704 Euro) nicht in voller Höhe geltend gemacht werden können ersuche ich um eine detaillierte Auflistung welche Positionen sie anerkennen und welche nicht (mit Begründung).

Ich weise darauf hin, dass mangels einer solchen detaillierten Auflistung im mir vorliegenden Einkommensteuerbescheid für 2009 vom 3. November 2010 (geänderter Bescheid vom 15. Juni 2010) mein Einspruch darauf basiert, dass sie bisher die Bewerbungskosten in voller Höhe (2.217,91 Euro) anerkannt haben und die Ausgaben für Familienheimfahrt in der maximalen Höhe von 2.664 Euro anerkannt haben.

Sollten diese Annahmen nicht richtig sein — ersuche ich sie mir dies unverzüglich mitzuteilen bzw. eine detaillierte Auflistung zu erstellen und mir zuzusenden zum Einkommensteuerbescheid für 2009 vom 3. November 2010 (geänderter Bescheid vom 15. Juni 2010) - mit der Angabe welche Positionen sie anerkannt haben und welche nicht (mit Begründung), damit ich auf diese geänderte Sachlage eingehen kann.“

**Mit 2. August 2011 wurde die Berufung vom Finanzamt dem Unabhängigen Finanzsenat zur Entscheidung vorgelegt.**

***Über die Berufung wurde erwogen:***

**Sachverhalt:**

Der Berufungswerber hatte bis Ende Mai 2009 einen gemeinsamen Wohnsitz mit seiner Frau in Deutschland. Ab 1. Juni bis 31. Dezember 2009 war er bei der Fa. GE M Y K GmbH beschäftigt (ergibt sich aus Lohnzettel). Seine Frau ging bis Ende August 2009 in DD einer Beschäftigung nach, sodass ein sofortiger gemeinsamer Umzug nach Österreich nicht möglich war. Ende August 2009 (der Berufungswerber und seine Frau waren lt. Meldeauskunft ab 28. August 2009 bei der Adresse T Zahl , PLZ VB gemeldet) wurde in Österreich wieder ein gemeinsamer Wohnsitz begründet. Da der Berufungswerber seine Tätigkeit in Österreich schon mit 1. Juni 2009 begonnen hatte, wohnte er - doppelte Haushaltsskosten wurden bis 20. August 2009 beantragt – also bis 20. August 2009 bei seinen Eltern (ergibt sich aus der

Aufstellung „Ausgaben doppelter Haushalt“, da Übernachtungskosten für „Übernachtung bei TS Eltern“ begehrt werden). Von dort suchte er täglich seine Arbeitstätte in Österreich auf.

Das Berufungsvorbringen (siehe Tabelle im Vorlageantrag vom 11. November 2010) zielt insgesamt auf die Berücksichtigung von 11.704 € Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

In der Berufungsvorentscheidung wurden bisher Werbungskosten in Höhe von 4.924,93 € berücksichtigt. Diese gliedern sich folgendermaßen auf:

Bewerbungskosten	2.214,91 €
Familienheimfahrten	843,00 €
Umzugskosten	1.867,02 €
Doppelte Haushaltsführung	0,00 €
Summe	4.924,93 €

## **1. Bewerbungskosten**

Beantragt wurde die Berücksichtigung von 2.214,91 €.

Die Bewerbungskosten wurden vom Finanzamt bereits anerkannt und sind somit nicht mehr strittig. Der Unabhängige Finanzsenat schließt sich der Beurteilung des Finanzamtes an.

## **2. Familienheimfahrten**

Der Berufungswerber beantragt insgesamt die Anerkennung von Aufwendungen in Höhe von 2.664 €.

Die grundsätzliche Berechtigung von Familienheimfahrten nach Deutschland in der Zeit vom 1. Juni 2009 bis 20. August 2009 ist offensichtlich nicht strittig, da vom Finanzamt 843 € als Werbungskosten für Familienheimfahrten anerkannt wurden.

Gemäß § 20 Abs. 2 lit. e EStG 1988 dürfen Kosten der Fahrten zwischen Wohnsitz am Arbeits-(Tätigkeits-)ort und Familienwohnsitz (Familienheimfahrten) nicht abgezogen werden, soweit sie den auf die Dauer der auswärtigen (Berufs-)Tätigkeit bezogenen höchsten in § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c angeführten Betrag übersteigen. 2009 betrug dieser Betrag gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c EStG 1988 3.372 €. Dieser Höchstbetrag ist bei nicht ganzjährigen Heimfahrten auf Monatsbeträge umzurechnen, wobei ein voller Monatsbetrag auch für angefangene Kalendermonate zusteht (vgl. Jakom/Baldauf EStG, 2011, § 16 Rz 59).

Im vorliegenden Fall wurden die Familienheimfahrten in den Monaten Juni, Juli und August durchgeführt. Insgesamt sind die abzugsfähigen Aufwendungen mit drei Monatsbeträgen, das sind 3 mal 281 €, somit 843 € begrenzt. Genau dieser Betrag wurde bereits vom Finanzamt berücksichtigt.

### 3. Umzugskosten

Der Berufungswerber beantragt insgesamt die Anerkennung von Aufwendungen in Höhe von 3.287,26 €.

Vom Finanzamt anerkannt wurde der Betrag von 1.867,02 €

Nicht anerkannt wurden:

nicht berücksichtigt aber als Umzugskosten beantragt

Malerkosten Wohnung	371,10
Kfz-Gebühr Landesprüfstelle	100
Fahrzeugbrief für Zulassung in Österreich	180
Deckenleuchte	5,99
Zimmerbesen	3,99
Wohnungsschlüsselvervielfältigung	63,90
Kfzgutachten Österreich	28
Normverbrauchsabgabe Kfz Österreich	415,26
Steuer für Mietvertrag	252
Summe	1420,24

Beantragte Umzugskosten	3287,26
Nicht anerkannte Umzugskosten	-1420,24
Anerkannte Umzugskosten	1867,02

Umzugskosten sind Werbungskosten, wenn der Umzug beruflich veranlasst ist. Eine berufliche Veranlassung kann beim erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses, beim Wechsel des Dienstgebers oder im Falle einer dauernden Versetzung durch den gegenwärtigen Dienstgeber (im Falle der Arbeitskräfteüberlassung durch das überlassende Unternehmen) vorliegen.

Das Berufungsbegehren, die Kosten für den Umzug des Bw. von Deutschland nach Österreich als Werbungskosten anzuerkennen, besteht daher dem Grunde nach zu Recht.

Das bedeutet jedoch nicht, dass damit sämtliche der vom Bw. unter dem Titel Umzugskosten geltend gemachten Ausgaben Kosten des Umzugs sind. Die Anerkennung von Werbungskosten wegen eines beruflich veranlassten Umzugs gilt nämlich nicht für alle damit verbundenen Aufwendungen (vgl. BFH 24.8.1995, IV R 27/94). So kann es einem Abzug als Werbungskosten entgegenstehen, soweit es sich um Kosten der privaten Lebensführung

handelt oder die grundsätzlich nicht steuerbare private Vermögensphäre betroffen ist (BFH 24.5.2000. VI R 28/97).

Ist ein beruflich veranlasster Umzug anzunehmen, so können neben den eigentlichen Umzugskosten (Fahrtkosten, Transport des Haustrats und von Arbeitsmitteln) auch die Kosten für die Erlangung der neuen Wohnung am Dienstort (z.B. Inserate, Vermittlungsprovisionen) als Werbungskosten abgezogen werden. Zu den Umzugskosten zählen vor allem notwendige Aufwendungen zur Beförderung des Umzugsgutes als auch Reisekosten der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen, also auch jene der Kinder und der Gattin (vgl. Hermann-Heuer-Raupach, ESt und KSt Kommentar, § 9 Anm.317).

Auch diese Aufzählung der im Rahmen eines beruflich veranlassten Umzugs absetzbaren Kosten zeigt, dass nicht sämtlichen der im Gefolge eines Umzugs getätigten Ausgaben Werbungskostencharakter zukommt. Die oben in der Tabelle vom Finanzamt nicht als Werbungskosten anerkannten Aufwendungen sind nicht dem beruflich veranlassten Umzug zurechenbar, sondern sind der privaten Sphäre zuzurechnen. Insbesondere sind die Mitnahme des privaten Kfz auf eine individuelle private Entscheidung (private Vermögensphäre) zurückzuführen und nicht beruflich veranlasst. Ebenso sind Aufwendungen für Haustrat {Deckenleuchte, Zimmerbesen etc (vgl. Jakom/Baldauf EStG, 2011, § 16 Rz 56, Stichwort Umzugskosten)} nicht abzugsfähig.

Die beantragten Umzugskosten wurden daher zu Recht vom Finanzamt auf 1.867,02 € gekürzt.

#### **4. Doppelte Haushaltsführung**

Der Berufungswerber beantragt konkret (im Vorlageantrag vom 11. November 2010) die Berücksichtigung eines Betrages von 3.537,80 €.

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 26,40 € pro Tag für „Übernachtung bei TS Eltern“ und 15,00 € für „Verpflegungsmehraufwand 24h, Tagesgeld Inland“ pro Tag für die meisten Tage in der Zeit von 30. Mai 2009 bis 20 August 2009 (Aufstellung als Beilage zum Vorlageantrag vom 11. November 2010).

Vom Finanzamt wurden keine Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten anerkannt. Die Begründung in der Berufungsvorentscheidung „Durch die Nächtigung bei den Eltern in DD sind keine Kosten angefallen. Es können daher keine fiktiven Aufwendungen berücksichtigt werden.“ scheint sich auf die Nichtanerkennung von Taggeld und Übernachtungskosten zu beziehen, da sich im Akt ein Vermerk „TS Eltern sind in KB“ befindet und offensichtlich DD mit KB verwechselt wurde.

Von einer doppelten Haushaltsführung wird gesprochen, wenn aus beruflichen Gründen zwei Wohnsitze geführt werden, und zwar einer am Familienwohnort und einer am Beschäftigungswohnort. Unterschieden wird zwischen einer vorübergehend und einer auf Dauer angelegten doppelten Haushaltsführung. Als Familienwohnsitz gilt u.a. jener Ort an dem ein verheirateter Steuerpflichtiger mit seinem Ehegatten einen gemeinsamen Hausstand unterhält, der den Mittelpunkt der Lebensinteressen dieser Personen bildet.

Im vorliegenden Fall liegt diese Wohnung für den relevanten Zeitraum Juni bis August 2009 in DD (vgl. oben die Ausführungen des Berufungswerbers im Vorlageantrag vom 11. November 2010: An den Tagen an Wochenenden (in der Zeit von 31. Mai 2009 bis 20. August 2009) an denen ich in DD war habe ich mit meiner Frau P H in unserer gemeinsamen Wohnung an unserem gemeinsamen damaligen Haupt- und einzigen Wohnsitz genächtigt...).

Am Ort der Berufsausübung in Oberösterreich hat der Berufungswerber bei seinen Eltern übernachtet (ergibt sich aus der Aufstellung „Ausgaben doppelter Haushalt“, da Übernachtungskosten für „Übernachtung bei TS Eltern“ begehrt werden) und von dort seine Arbeitstätte aufgesucht. Nach der Rechtsprechung ist ein Zimmer bei den Eltern nicht als Haushalt anzusehen (UFS 4.12.08, RV/0662-L/07). Ein zweiter Wohnsitz wurde somit nicht begründet. Eine doppelte Haushaltsführung liegt daher nicht vor.

Im Übrigen ist Voraussetzung für den Abzug von Kosten eines zweiten Haushaltes am Berufsort das Vorliegen eines Mehraufwandes. Ist die Wohnmöglichkeit am Arbeitsort mit keinen Kosten verbunden (z.B. wie im vorliegende Fall: Wohnmöglichkeit bei den Eltern) kann von Mehrkosten nicht gesprochen werden (VwGH 16.03.88, 87/13/0200).

Die Nichtanerkennung von Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten wurde daher vom Finanzamt zu Recht vorgenommen.

**Insgesamt können daher 4.924,93 € als Werbungskosten (wie in der Berufungsvorentscheidung) anerkannt werden. Der Bescheid war daher entsprechend abzuändern.**

Hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen und der Berechnung der Einkommensteuer wird auf die Berufungsvorentscheidung vom 3. November 2010 verwiesen.

Linz, am 16. September 2011